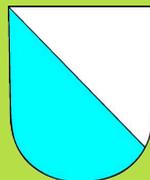


STATUTEN 2009



Feuerwehr



KANTONALER
FEUERWEHRVERBAND ZÜRICH



Statuten

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Zweck Art. 1

Der Kantonale Feuerwehrverband Zürich bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie der Kantons- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens. Es kommt ihm der Status einer juristischen Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB zu. Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Mitglieder Art. 2

Der Kantonale Feuerwehrverband Zürich besteht aus:

- Feuerwehrorganisationen (als Feuerwehrorganisationen gelten die Ortsfeuerwehren bzw. die Feuerwehr Zweckverbände)
- Berufsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- Instruktooren
- Verbände
- Ehrenmitgliedern
- Einzelmitgliedern
- in den Vorstand gewählte Drittpersonen, welche im Kanton Zürich Sitz oder Wohnsitz haben

Mitgliedschaft Art. 3	Über die Mitgliedschaft (ohne Ehrenmitglieder) im Sinne von Art. 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag der Verwaltungskommission.
Ehrenmitgliedschaft Art. 4	Personen, die sich um den Kantonalen Feuerwehrverband oder um das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder der Instrukturen werden als EM des KFV ZH geführt.
Einzelmitglieder Art. 5	Als Einzelmitglied können Feuerwehrleute aufgenommen werden, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen, sich aber für das Feuerwehrwesen weiterhin interessieren.
Austritt Art. 6	<p>Austritte erfolgen durch schriftliche Erklärung oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes auf Antrag der Verwaltungskommission auf das Ende eines Kalenderjahres.</p> <p>Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres müssen erfüllt sein. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht zuhanden der Delegiertenversammlung offen. Ein allfälliger Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen an die Verwaltungskommission zu richten.</p> <p>Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.</p>

**Organe
Art. 7**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltungskommission
- die Rechnungsrevisoren

**Beschlussfassung
Art. 8**

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der in Art. 25 und 26 aufgeführten Fälle, gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit.

Bei Gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

**Delegierten-
Versammlung
Art. 9**

Spätestens innert dreier Monate nach Abschluss des Verwaltungsjahres findet die jährliche ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Die Einladungen, mit Traktandenliste für die Delegierten sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

**Ausserordentliche
Delegierten-
Versammlung
Art. 10**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies als notwendig erachtet wird. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

**Anträge
Art. 11**

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung, sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigte
Art. 12

Stimmberechtigt sind:

- 01 Delegierter
pro Betriebsfeuerwehrorganisation
- 04 Delegierte
pro Feuerwehrorganisation
- 04 Delegierte
für die Instruktoeren
- 06 Delegierte
für die FW der Stadt Winterthur
- 18 Delegierte
für die FW der Stadt Zürich
- Jedes Ehrenmitglieder
- Jedes Einzelmitglieder
- Alle Mitglieder des Vorstandes

Weitere Mitglieder
Art. 13

Weitere Mitglieder der
Feuerwehrorganisationen können der
Delegiertenversammlung ohne Stimm-
und Antragsrecht beiwohnen. Die
Mitglieder des Vorstandes können nicht
als Delegierte bestimmt werden. Der
Vorstand kann zuständige
Behördenmitglieder, kantonale
Instanzen sowie weitere Interessenten
zu der Delegiertenversammlung
einladen.

Geschäfte
Art. 14

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Anträge der Mitglieder
- Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge an die Delegierten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV)
- Mitteilungen der Kantonalen Feuerwehr
- Ehrungen
- Verschiedenes

Verwaltungs-
Kommission VWK
Art. 15

Die Verwaltungskommission wird gebildet aus dem

- Präsidenten;
- Vizepräsidenten;
- Rechnungsführer;
- Sekretär;
- Vertreter der Instruktoren.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Geschäfte der VWK
Art. 16**

Die Verwaltungskommission erledigt folgende Geschäfte:

- laufende Verwaltungsgeschäfte;
- Vorbereitung der Traktanden für die Vorstandssitzung.

**Mitglieder Kantonal-
Vorstand
Art. 17**

Der Kantonalvorstand bestehend aus:

- der Verwaltungskommission;
- den Präsidenten oder einem gewählten Vertreter der Bezirksfeuerwehrverbände;
- einem von den Betriebsfeuerwehren gewählten Vertreter;
- einem von den Berufsfeuerwehren gewählten Vertreter.

Ferner gehören dem Vorstand in beratender Funktion an:

- ein Vertreter der Statthalterkonferenz;
- ein Vertreter der Gemeindepräsidentenvereinigung;
- der Chef der kantonalen Feuerwehr;
- der Kantonale Feuerwehrinspektor;
- der Presseverantwortliche KfV ZH.

Vertreter mit beratender Funktion sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

**Aufgaben und
Befugnisse
Art. 18**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Vertretung des Verbandes nach Aussen
- die Rechnungsführung
- die Ausführung der Verbandsbeschlüsse
- die Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung.

**Unterschrift
Art. 19**

Im Namen des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften der Präsident mit dem Sekretär oder der Präsident mit dem Rechnungsführer.

**Präsident
Art. 20**

Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident den Präsidenten. Der Präsident versammelt den Vorstand und die Verwaltungskommission, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ist zur Durchführung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll über alle Sitzungen und besorgt die Korrespondenz.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer führt das Rechnungswesen und verwaltet das Verbandsvermögen. Für die Tätigkeit von Anlagen des Verbandsvermögens ist der Vorstand zuständig.

**Entschädigungen
Art. 21**

Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung.

Den Vorstandsmitgliedern und die Vertreter mit beratender Funktion erhalten Sitzungsentschädigungen.

Spesen, die im Auftrage des Verbandes entstehen, werden vergütet.

**Rechnungsrevisoren
Art. 22**

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche alljährlich die Rechnung und den Voranschlag des Verbandes prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag stellen.

Nach dreijähriger Amtszeit scheidet der Amtsälteste der Revisoren aus, der Ersatzrevisor rückt nach.

**Einnahmen
Art. 23**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Feuerwehrorganisationen
- den Jahresbeiträgen der Berufsfeuerwehren
- den Jahresbeiträgen der Betriebsfeuerwehren
- den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- der Verbandsprovision aus den Versicherungen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden

**Jahresbeitrag
Art. 24**

Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Instrukteure sind als AdF in einer Feuerwehrorganisation erfasst.

Es zahlen die Feuerwehrorganisationen bis:

- 500 Einwohner
den einfachen Betrag
- 1000 Einwohner
den zweifachen Betrag
- 2000 Einwohner
den dreifachen Betrag
- 3000 Einwohner
den vierfachen Betrag
- 4000 Einwohner
den fünffachen Betrag

- 5000 Einwohner
den sechsfachen Betrag
- 10000 Einwohner
den zehnfachen Betrag
- 20000 Einwohner
den zwanzigfachen Betrag
- 30000 Einwohner
den dreissigfachen Betrag

Es zahlen:

- die Feuerwehr der Stadt
Winterthur
den vierzigfachen Betrag
- die Feuerwehr der Stadt Zürich
den achtzigfachen Betrag
- die Betriebsfeuerwehren
den zweifachen Beitrag
- die Einzelmitglieder
bezahlen den einfachen Beitrag

Die Jahresbeiträge werden im 1.
Quartal fällig.

Das Verwaltungsjahr entspricht dem
Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist
auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Statutenrevision Art. 25

Eine Statutenrevision erfolgt:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Grund eines Beschlusses der
Delegiertenversammlung

Der Vorstand bereitet die
Statutenrevision vor.

Die revidierten Statuten werden der
Delegiertenversammlung zur
Genehmigung unterbreitet.

Die Statutenänderung gilt als genehmigt, sofern ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

**Auflösung
Art. 26**

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen bis zur Gründung eines neuen kantonalen Feuerwehrverbandes der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich in Verwahrung gegeben werden.

**Inkrafttreten
Art. 27**

Die Statuten treten mit deren Annahme anlässlich der Delegiertenversammlung vom 20. März 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten älteren Datums.

Der Präsident



Bühlmann Jürg

Die Sekretärin



Nicole Häusler